

## Gegen den Willen des Ehepartners

**Andrea Schifferle, Rechtsanwältin und Notarin, Voser Rechtsanwälte, Baden**

### **Als Eigengut eingebrachten Schuldbrief neu belasten und das Geld an die Enkel verteilen**

Vor rund 20 Jahren heiratet ein gut verdienender Mann eine viel jüngere und ebenfalls gut verdienende Frau. Das Ehepaar untersteht dem ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. Der Mann bringt ein Haus als Eigengut in die Ehe. Dieses ist mit einer Hypothek von 440'000 Franken belastet. Die Schuld ist mit einem Schuldbrief sichergestellt. Das Ehepaar zahlt die Hypothek gemeinsam und zu gleichen Teilen innert 15 Ehejahren aus ihrem Arbeitserwerb ab. Nach der Abzahlung händigt die Bank den Schuldbrief an den Ehemann aus. Ein solcher Schuldbrief ist ein Wertpapier und kann für die Absicherung einer neuen Schuld wiederverwendet werden. Genau das will der Ehemann jetzt machen, und zwar gegen den Willen der Ehefrau: Mittels des ausgehändigten Schuldbriefs einen neuen Hypothekarkredit beziehen. Mit dem Geld will er die Enkel beschenken. Darf er das ohne das Einverständnis der Ehefrau, welche die frühere Hypothek gemeinsam mit dem Mann abzahlte?

### **Artikel 169 ZGB greift nicht**

Die Antwort: „Ja, das darf er!“. Das Zivilgesetzbuch (ZGB) sieht in Artikel 169 zwar vor: „Ein Ehegatte kann nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des andern einen Mietvertrag kündigen, das Haus oder die Wohnung der Familie veräussern oder durch andere Rechtsgeschäfte die Rechte an den Wohnräumen der Familie beschränken.“ Ob die Belastung der Familienwohnung mit Grundpfandrechten in jedem Fall die Zustimmung des Ehegatten erfordert, ist in der Lehre umstritten. Aber eines ist sicher: Von dieser Gesetzesbestimmung nicht erfasst ist die Aufnahme eines Darlehens, das durch einen bestehenden unbelehnten Schuldbrief sichergestellt wird. Nur wenn der Schuldbrief extra errichtet werden müsste, wäre die Zustimmung des Ehegatten zum Pfandvertrag allenfalls erforderlich. Die Praxis der Grundbuchämter ist verschieden und einzelfallbezogen, weshalb eine allgemeingültige Aussage hierzu nicht möglich ist.

### **Ersatzforderung**

Dass der Schuldbrief während der Ehe mit Errungenschaftsmitteln abbezahlt worden ist, ändert nichts daran: Es ist keine Zustimmung der Ehefrau erforderlich. Den Errungenschaften von Ehemann und Ehefrau stehen in der Höhe der geleisteten Amortisationen je eine Ersatzforderung gegenüber dem Eigengut des Ehemannes zu (Artikel 206 bzw. 209 ZGB). Diese Ersatzforderungen sind unabhängig

von einer Wiedererhöhung der Schuld, die durch den Schuldbrief abgesichert wird. Die Ehefrau erleidet durch die Schenkung des Ehemannes hinsichtlich der aus ihrem Arbeitserwerb geleisteten Amortisation aus der erneuten Belehnung des Schuldbriefes somit keinen Nachteil.

### **Volle Verfügungsmacht**

Während der Dauer der Ehe hat der Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung keine Beschränkung der Verfügungsmacht der beiden Ehegatten über ihre Vermögenswerte zur Folge. Gemäss Artikel 201 Absatz 1 ZGB verwaltet und nutzt jeder Ehegatte seine Errungenschaft und sein Eigengut und verfügt darüber. Somit unterscheidet sich der Zustand während der Ehe bei der Errungenschaftsbeteiligung nicht wesentlich vom Güterstand der Gütertrennung. Das bedeutet im konkreten Fall: Wäre die Hypothek nicht zurückbezahlt worden, hätten die Ehegatten über die entsprechenden Beträge aus ihrem Arbeitserwerb frei und ohne Zustimmung des Ehepartners verfügen können.

### **Schulden des andern**

Auch bei den Schulden gibt es keine grundlegenden Unterschiede zwischen dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung und der Gütertrennung: Jeder Ehegatte haftet für seine Schulden mit seinem ganzen Vermögen (Artikel 202 ZGB). Eine Ausnahme gilt nur für Verpflichtungen, die ein Ehegatte für die laufenden Bedürfnisse der Familie oder mit der Ermächtigung des anderen eingeht (Artikel 166 ZGB). Im konkreten Fall bedeutet das: Die Ehefrau muss für den mit dem Schuldbrief abgesicherten neuen Kredit keine Haftung übernehmen.